



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Dezember 2023

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	325	245	Diebstahl des Dienstsiegels des Joseph-König-Gymnasiums der Stadt Haltern am See		
241	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Bramegge“ im Bereich der Gemeinde Westerkappeln, im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster		Ungültigkeitserklärung	330	
242	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Wartenhorster Sundern“ im Bereich der Gemeinde Everswinkel im Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster	327	246	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	330
243	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener-Mark“ im Bereich der Städte Warendorf und Ennigerloh im Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster	328	247	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	330
244	Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz	329	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	331	
			248	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	331
			E: Sonstige Mitteilungen	131	
			249	Auflösung der Stiftung der Ursulinen zu Liebenthal/Elten	331
			250	Auflösung der Cuba-ELBA-Balschuweit-Stiftung	331

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

241 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Bramegge“ im Bereich der Gemeinde Westerkappeln, im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- des §§ 22 Abs. 3, 23 und 32 Abs. 2 **Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240) i. V. m. § 43 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

und

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 – 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem Waldkomplex, insbesondere zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und

- strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen-, Großhöhlen- und Uraltbäumen;
 - Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten;
 - angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- und Traubeneichen auf Flächen mit konkurrierender Buche;
- b) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften bestimmter, z. T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien und Wirbellosen (Libellen u. a.) und deren Lebensstätten, vornehmlich durch
- Erhaltung von Waldbereichen mit Wochenstuben-Kolonien der Bechsteinfledermaus, insbesondere nachgewiesener, genutzter Quartierbäume mit Fledermauskästen sowie Erhalt von Höhlenbäumen in der Umgebung im jetzigen Umfang und Förderung des Nachwachsens von Höhlenbäumen durch Erhalt geeigneter älterer Bäume (insbesondere Buchen und Eichen) über das Umtriebsalter hinaus;
 - Erhaltung der Ungestörtheit des Fledermaushabitats;
 - Erhaltung und Förderung des Insektenreichtums, insbesondere durch Verzicht auf Biozide, vorrangig Insektizide;
 - Erhaltung und Förderung des Struktureichtums, der Altersheterogenität sowie des Alt- und Totholzanteils der Waldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Förderung des Laubholzanteils insgesamt (bestehend aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft);
 - Erhaltung, Optimierung und ggf. Förderung von Teilhabitaten wie
 - feuchten und nassen Waldbereichen einschließlich der Erlen-Bruchwaldbereiche und Weiden-Ufergebüsche,
 - naturnahen Kleingewässern, insbesondere der stehenden Kleingewässer als Lebensraum von vorhandenen Amphibien- und Libellenpopulationen,
 - blütenreichen Wegsäumen,
 - eingestreuten kleinen Lichtungen und Sukzessionsflächen,
 - struktureichen Waldrändern;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- d) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- e) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich

insbesondere um folgende natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 34 Abs. 2 BNatSchG:

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 34 Abs. 2 BNatSchG

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*).

- f) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Waldmeister-Buchenwald (9130).

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines struktureichen, altersheterogenen Laubwaldgebietes mit heimischen, der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Arten sowie mit einem Mosaik standörtlicher Variationen und verschiedenen Bestandsstrukturen einschließlich Alt- und Totholzphasen. Entsprechend des jeweiligen Standortes sollten die Bestände des „Alten bodensauren Eichenwaldes“, des „Hainsimsen-Buchenwaldes“ bzw. des „Waldmeister-Buchenwaldes“ entwickelt und gefördert werden, insbesondere durch sukzessiven Umbau der Kiefernbestände. Die Erhaltung und Entwicklung struktureicher Biotope, insbesondere der Kleingewässer und der eingestreuten Lichtungen, sollte unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche faunistischer Lebensgemeinschaften erfolgen.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Bramegge“ auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln umfasst die Flurstücke, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bramegge“, im Bereich der Gemeinde Westerkappeln, als Naturschutzgebiet“ vom 10.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Münster vom 19.12.2003, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

Hinweis:

Die 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bramegge“, Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 26.06.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 für den Regierungsbezirk Münster vom 06.07.2012, ist weiterhin bis zum 14.07.2032 gültig.

§ 3

Verbotsregelungen

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der den Verordnungen vom 10.12.2003 und 26.06.2012 genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnungen vom 10.12.2003 und 26.06.2012 genannten Tätigkeiten.

**§ 5
Befreiungen**

Von den Verboten der Verordnungen vom 10.12.2003 und 26.06.2012 kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt nach den Maßgaben des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung gewähren.

**§ 6
Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 7
Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

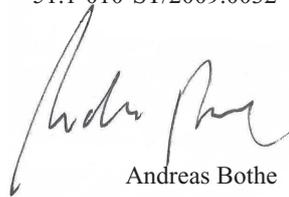
- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 12.12.2023

Bezirksregierung Münster
- höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2009.0032



Andreas Bothe
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 325-327

242 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Wartenhorster Sundern“ im Bereich der Gemeinde Everswinkel im Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 und § 23 **Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 440) i. V. m. § 43 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur

in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

wird verordnet:

**§ 1
Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex mit gut ausgebildeten Sternmieren-, Stieleichen-, Hainbuchenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche- und Staudenfluren sowie der Waldränder;
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
 - f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 53 LNatSchG NRW
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 53 LNatSchG NRW:

Vogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Vogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Mittelspecht (*Dendro copos medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus marrius*)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)

Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldfläche ist die Erhaltung von großflächigen Laubwäldern und die schrittweise Entwicklung eines zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Hierzu gehört auch die Überführung der Bestände in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite. Dabei ist eine Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwaldes und des Waldmeister-Buchenwaldes auf geeigneten Standorten durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen anzustreben. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist eine angemessene Schalwildddichte anzustreben.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wartenhorster Sundern“ im Bereich der Gemeinde Everswinkel umfasst die Flurstücke, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wartenhorster Sundern“ im Bereich der Gemeinde Everswinkel, als Naturschutzgebiet“ vom 19.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Münster, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Verbotsregelungen

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5

Befreiungen

Befreiungen können im Umfang der o. g. Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG zugelassen werden.

Von den Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbefehlensgesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

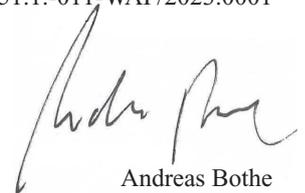
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 12.12.2023

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1.-011-WAF/2023.0001



Andreas Bothe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 327-328

243 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener-Mark“ im Bereich der Städte Warendorf und Ennigerloh im Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 und § 23 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 440) i. V. m. § 43 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW**) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
 - b) zur Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a);
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener-Mark“ auf dem Gebiet der Stadt Warendorf und der Stadt Ennigerloh umfasst die Flurstücke, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener-Mark“, im Bereich der Städte Warendorf und Ennigerloh, als Naturschutzgebiet“ vom 19.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Münster, unter Schutz gestellt worden sind. Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Verbotsregelungen

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5

Befreiungen

Befreiungen können im Umfang der o. g. Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG zugelassen werden.

Von den Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 12.12.2023

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-011-WAF/2008.0012



Andreas Bothe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 328-329

244 Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr - Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr - nach § 18 Personenbeförderungsgesetz

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Münster erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen (www.brms.nrw.de; Suchwort: Liniendatenbank).

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer in der Regel neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag spätestens zwölf Monate vor Beginn des beantragten Geltungszeitraums stellen, vgl. § 12 Absatz 5 Satz 1 PBefG. Direktvergaben sowie Festlegungen und Linienbündelungen in Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger sind zu berücksichtigen.

Ein Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Linienverkehr, der die Frist von zwölf Monaten unterschreitet (unterjähriger Antrag), wird von der Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde nur zugelassen, wenn kein fristgerechter genehmigungsfähiger Antrag bei ihr vorliegt. Ein zugelassener unterjähriger Antrag wird grundsätzlich ohne weiteres Zuwarten in das Anhörungsverfahren gegeben. Gegebenenfalls weitere unterjährige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nur dann bzw. solange zugelassen, wenn der zeitlich früher gestellte Antrag (nach Durchführung der Anhörung) nicht genehmigungsfähig ist. Nur bei mehreren, am selben Tag eingehenden Anträgen wird ein Auswahlverfahren / Genehmigungswettbewerb unter Beteiligung des Aufgabenträgers durchgeführt, bevor der Antrag mit der besten Verkehrsbedienung in das Anhörungsverfahren gegeben wird. Dieses Verfahren gilt nur bis zu einer etwaigen Vorabkennzeichnung des Aufgabenträgers gemäß § 8a Absatz 2 PBefG.

Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden, vgl. § 12 Absatz 6 Satz 1 PBefG.

Zur Fristwahrung ist in jedem Fall der Eingang eines rechtsverbindlich unterschriebenen Antrags unter der folgenden Postanschrift erforderlich:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25 - Verkehr -
48128 Münster.

Ein Briefkasten befindet sich am Dienstgebäude unter der Adresse Domplatz 1-3, 48143 Münster.

Der Antrag kann gemäß § 12 Absatz 1 letzter Satz PBefG auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle der Behörde wie folgt gestellt werden:

- durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de
- durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Der Eingang im elektronischen Funktionspostfach personenbefoerderung@brms.nrw.de ist nicht fristwährend.

Hinweis:

Das Personenbeförderungsgesetz kann im Internet auf folgender Seite abgerufen werden: <http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg>

Münster, den 12.12.2023
Bezirksregierung Münster
Dezernat 25 - Verkehr -
(Personenbeförderung)
Im Auftrag
gez. Matyanowski
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 329-330

245 Diebstahl des Dienstsiegels des Joseph-König-Gymnasiums der Stadt Haltern am See Ungültigkeitserklärung

Das Dienstsiegel des Joseph-König-Gymnasiums der Stadt Haltern am See in Haltern am See mit der Aufschrift: Joseph-König-Gymnasium Haltern am See, ist in Verlust geraten.

Abdruck:



Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Münster, 12.12.2023

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 48 -
48.02.01.06-013/2023.0003
gez. Sczigalla
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 330

246 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0222/23/0663967-2200/0183.U

Münster, den 03.11.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Vestolit GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 06.10.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage S/E-Polymerisation als Bestandteil der PVC-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstück 114) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung an PLT-Sicherheitseinrichtungen am Reaktor C2101.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 330

247 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0239/23/0135924-0003/0068.U

48147 Münster, den 13.12.2023

Die Firma BASF Coatings GmbH, Glasuritstraße 1, 48165 Münster hat mit Datum vom 03.11.2023, zuletzt geändert

am 07.12.2023, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Harzfabrik auf dem Grundstück Glasuritstraße 1 in 48165 Münster (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1162) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die temporäre Umstellung der Feuerung der Wärmeträgerölanlage WT3 auf Heizöl EL bis zum 15.04.2024.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
Gez. Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 330-331

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

248 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Herrn **Zmijewski, Paul Daniel**
geboren **19.09.1986**, geb. **Szczytno (Ortelsburg)**; **POLEN**
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Clemens-August-Straße 10, 59269 Beckum

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **12.12.2023** mit dem Aktenzeichen **ZA 11 - 62.09.06-172** nicht zugestellt werden. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen mit einer Festsetzung von Zwangsgeld.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Zmijewski wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf
- Infocenter -
Waldenburger Str. 2-4
48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen: Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 12.12.2023

Im Auftrag



Boge, RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 331

E: Sonstige Mitteilungen

249 Auflösung der Stiftung der Ursulinen zu Liebenthal/Elten

Der Vorstand der Stiftung der Ursulinen zu Liebenthal/Elten hat am 20. Mai 2021 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat am 08. Dezember 2023 die Auflösung genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen der Stiftung, Sr. Cäcilia Fernholz OSU, Ittlinger Straße 11, 94315 Straubing und Sr. Teresa Büscher OSU, Kappusstiege 10, 46282 Dorsten, anzumelden.

22. Dezember 2023

Sr. Cäcilia Fernholz OSU und Sr. Teresa Büscher OSU
Liquidatorinnen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 331

250 Auflösung der Cuba-ELBA-Balschuweit-Stiftung

Der Vorstand der Cuba-ELBA-Balschuweit-Stiftung beschloss am 12.05.2023 die Auflösung der Stiftung.

Die Bezirksregierung Münster genehmigte die Auflösung am 05.12.2023.

Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Thomas Balschuweit, Am Rehbaum 90, 46282 Dorsten, anzumelden.



Thomas Balschuweit 09.12.2023

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 331

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster